

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " **Förderverein des Johann-Gottfried-Herder Gymnasiums Halle (Saale)** ". Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale) und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, vor allem die Unterstützung des Johann-Gottfried-Herder Gymnasiums Halle (Saale) in kultureller und wissenschaftlicher Hinsicht, sowie auf dem Gebiet der Begabtenförderung, der Förderung der bilingualen Ausbildung, des Aufbaues der wissenschaftlichen und künstlerischen Sammlungen und Büchereien sowie der Traditionspflege.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die in § 2 niedergelegten Ziele zu unterstützen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss
- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen und kann jederzeit erklärt werden. Mit Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand wird der Austritt wirksam.

- (3) Der Ausschluss kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen,
- a) falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen drei Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
 - b) aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (4) Eine anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages erfolgt in den Fällen des Austritts oder des Ausschlusses des Mitglieds nicht.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von jährlichen Geldbeiträgen zu leisten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt via E-Mail auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen. Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen zum Vorstand,
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen. Im Fall der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- (4) Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
- (2) Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
- (3) Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 11 Schriftverkehr

Sämtlicher Schriftverkehr zwischen dem Verein, den Organen des Vereins bzw. den Mitgliedern erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege via E-Mail.

§ 12 Auflösung

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Unterstützung des Johann-Gottfried-Herder Gymnasiums Hall (Saale) in kultureller und wissenschaftlicher Hinsicht, sowie auf dem Gebiet der Begabtenförderung, der Förderung der bilingualen Ausbildung, des Aufbaus der wissenschaftlichen und künstlerischen Sammlungen und Büchereien sowie der Traditionspflege. Das Vermögen des Vereins darf hierbei nur unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

Halle (Saale), den 16. Februar 2011